

**95. Gesundheitsministerkonferenz  
3. Umlaufbeschluss vom 30.03.2022**

**Ausschluss des Entschädigungs-  
anspruchs gemäß § 56 Abs. 1 IfSG  
für nicht vollständig geimpfte und  
nicht „geboosterte“ Personen**

**Beschluss:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Länder werden spätestens ab dem 15. April 2022 in Anwendung des § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG denjenigen Personen keine Entschädigungsleistungen gemäß § 56 Absatz 1 IfSG mehr gewähren, die bei einer wegen COVID-19 bestehenden Absonderungspflicht keine Auffrischungsimpfung zur Grundimmunisierung (sog. „Booster“ - oder diesem gleichgestellte Konstellationen) vorweisen können, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung nach § 20 Absatz 3 IfSG vorliegt.
2. Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 Absatz 1 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, für die eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.

**Begründung:**

Anknüpfend an den Beschluss der GMK vom 22. September 2021 und die etablierte und gängige Praxis in den Ländern zum Umgang mit Entschädigungsleistungen für nicht vollständig geimpfte Personen, soll nunmehr auf Personen mit Auffrischungsimpfung abgestellt werden.

Aufgrund der breit aufgestellten Impfkampagnen in den Ländern ist von einer ausreichenden Verfügbarkeit von Impfstoffen gegen das SARS-CoV-2-Virus auszugehen.

Die STIKO empfiehlt – nach Aufhebung der Impf-Priorisierung – die COVID-19-Impfung seit dem 19. August 2021 für alle Personen ab 12 Jahren; die Auffrischungsimpfung für alle Personen im Alter  $\geq 18$  Jahren seit dem 29. November 2021. Am 13. Januar 2022 wurde die Empfehlung zur Auffrischungsimpfung auch auf Kinder und Jugendliche im Alter von 12 - 17 Jahren erweitert.

Dennoch wird für die Anwendung des Ausschlussstatbestandes eine Karenzfrist bis zum 15. April 2022 vorgeschlagen, da sich die noch nicht „geboosterten“ Personen und die Personen, deren Genesenenstatus sich überraschend auf 3 Monate verkürzt hat bzw. dieser rückwirkend entfallen ist, noch nicht auf die neue Rechtsauslegung einstellen konnten. Daher ist den Bürgerinnen und Bürgern eine gewisse Karenzzeit vorzugeben, um weitere Schutzimpfungen durchführen zu können und somit die Anwendbarkeit des Ausschlussstatbestandes nach § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG abwenden zu können.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, erhalten weiterhin eine Entschädigungsleistung nach § 56 Absatz 1 IfSG. Als Nachweis ist ein ärztliches Attest vorzulegen, durch welches das Bestehen einer Kontraindikation bestätigt wird.

**Votum: 15 : 1 (NW) : 0**

Protokollnotiz:

Bayern wendet den Anspruchsausschluss in § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG für zweifach geimpfte und genesene Personen, die keine (Auffrischungs-)Impfung erhalten haben, ab einer Übergangsfrist zum 15.03.2022 an.

Die Frist wird als ausreichend angesehen. Die STIKO empfiehlt aktuell allen Personen ab dem 18. Lebensjahr eine COVID-19-Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff. Eine öffentliche Empfehlung für eine Auffrischungsimpfung nach der Grundimmunisierung (3. Impfung) wurde am 18. Oktober 2021, 18. November 2021 und 29. November 2021 ausgesprochen; die öffentliche Empfehlung zur Reduzierung des Abstands zwischen Grundimmunisierung und Auffrischungsimpfung auf drei Monate am 21. Dezember 2021.